

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

147

9. OKT 1972

Gesetz ZPO §§ 233, 232, BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (BGBl. I, 25) § 53 Abs. 4 Satz 2, Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I, 1557) Art. I Nr. 2, Art. II Nr. 6, Art. III § 5

Leitsätze

- 1 Die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nimmt an, daß ein Rechtsanwalt es auch seinem gut geschulten Personal nicht überlassen dürfe, Beginn, Dauer und Ende von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen zu berechnen (BAG 13, 340 [342 f.] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO, BAG 17, 125 [127] = AP Nr. 42 zu § 233 ZPO [zu 2 der Gründe], AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu 2 der Gründe]), der Bundesgerichtshof dagegen hält es für zulässig, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung der vollen Fristen in Rechtsangelegenheiten, die in seiner Praxis häufig vorkommen, seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überläßt, wenn die Berechnung der Fristen keine rechtlichen Schwierigkeiten macht (BGHZ 43, 148 [151 ff.] = AP Nr. 43 zu § 233 ZPO, BGH VersR 1965, 597). Es bleibt unentschieden, ob für die Arbeitsgerichtsbarkeit an der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten oder der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu folgen ist.
- 2 Ist ein Referendar zum amtlichen Vertreter eines Rechtsanwalts bestellt, so obliegt ihm für die Vahrung von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen dieselbe Sorgfaltspflicht wie einem Rechtsanwalt.

Aktenzeichen 3 AZR 318/72

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1972

IAG Düsseldorf (Koln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 318/72

8 Sa 142/72 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

147

Urteilstenor
zugestellt

am 9. Oktober 1972
gez. Surig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Professorin Dr. Hilger und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Rothweiler und Pape für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf/Köln vom 23. Mai 1972 - 8 Sa 142/72 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten als Vertreter gegen Gehalt und Provision angestellt. Mit der Klage hat er von der Beklagten Zahlung von Provisionen in Höhe von 11 628 75 DM verlangt. Mit diesem Begehren ist er beim Arbeitsgericht unterlegen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt K, am 17. März 1972 zugestellt worden. Hiergegen hat Rechtsanwalt K für den Kläger mit Schriftsatz vom 28. März 1972, der am 29. März 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsschrift vom 13. April 1972, die sich auf die am 28. März 1972 eingelegte Berufung bezieht, ist am 13. April 1972 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

Auf den Hinweis des Landesarbeitsgerichts, daß die Berufungsbegründung verspätet sei, hat der Kläger am 21. April 1972 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und hierzu folgendes vorgetragen: Rechtsanwalt K habe sich seit dem 20. März 1972 in so schlechtem gesundheitlichen Zustand befunden, daß er jegliche Anwaltstätigkeit habe einstellen müssen. Er habe bis zum 31. März 1972 nur noch zuhause die im Büro vorbereiteten wichtigen Schriftsätze unterschrieben. Ab 1. April 1972 habe er sich zu einer Kur begeben. Erst am 11. April 1972 sei ein amtlicher Vertreter bestellt worden. Die Bürovorsteherin, die von Rechtsanwalt K angeleitet und kontrolliert werde, habe die Fristen bisher fehlerlos anhand eines von Rechtsanwalt K verfaßten Merkblatts errechnet, eingetragen und überwacht. Im vorliegenden Fall habe sie den Ablauf der Berufungsfrist betreffend auf den 31. März 1972 und den Ablauf der Begründungsfrist auf den 14. April 1972 im Terminkalender vermerkt. Es sei nicht zu erklären und aufzuklären, weshalb der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht entsprechend dem Eingang der Berufungsschrift am 29. März 1972

- 3 -



auf den 12 April 1972 geändert worden sei

Über die Erkrankung des Rechtsanwalts K ist ein ärztliches Zeugnis vom 19 April 1972 vorgelegt worden. Das Landesarbeitsgericht hat die Bürovorsteherin als Zeugin gehört. Sie hat u. a. erklärt, sie habe den Ablauf der Begründungsfrist auf den 14 April notiert mit zwei Voreinträgen auf den 11 und 12 April 1972.

Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag als unbegründet angesehen und die Berufung als unzulässig verworfen. Mit seiner Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen Rechts.

Entscheidungsgründe

I Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger zwar das Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist versagt. Ein die Wiedereinsetzung gemäß § 233 Abs. 1 ZPO rechtfertigender unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das auch durch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG 2, 45 [49] = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO, BAG AP Nr. 35 zu § 233 ZPO und AP Nr. 41 zu § 233 ZPO [zu 1]). Jedes auch ein leichtes Verschulden schließt die Annahme eines unabwendbaren Zufalls aus, wobei eine Prozeßpartei für ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten einzustehen hat (§ 232 Abs. 2 ZPO).

Nach den vorgenannten Maßstäben konnte jedenfalls der für Rechtsanwalt K bestellte amtliche Vertreter bei Aufwendung zumutbarer Sorgfalt die Berufungsbegründungsfrist einhalten. Im einzelnen gilt folgendes:

1 Die erste - und vom Landesarbeitsgericht allein gewurdigte - Ursache, die zur Fristversäumnis geführt hat, liegt darin, daß die Bürovorsteherin den von ihr auf den 14 April 1972 einmittelten und notierten Ablauf der Begründungsfrist nicht richtiggestellt hat, nachdem die Periode

- 4 -



- 4 -

bereits am 29 und nicht erst am 31. März 1972 zum Landesarbeitsgericht gelangt war. Das Landesarbeitsgericht hat ein die Wiedereinsetzung hinderndes Verschulden von Rechtsanwalt K. bereits darin gesehen, daß er es seiner Büropvorsteherin überlassen habe, Beginn, Lauf und Ende der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist festzustellen und zu vermerken, dies hatte er selbst tun müssen.

a) Der Grundsatz, daß ein Rechtsanwalt es auch seinem gut geschulten Personal nicht überlassen dürfe, Beginn, Dauer und Ende von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen zu berechnen, entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die auf eine gleichlautende Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs verweisen konnte (vgl. BAG 13, 340 [342 f.] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO, BAG 17, 125 [127] = AP Nr. 42 zu § 233 ZPO [zu 2 der Gründe], AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu 2 der Gründe], BGH NJW 1955, 1358 Nr. 9, BGH MDR 1961, 36 Nr. 24, BGH MDR 1962, 290 Nr. 22). Der Bundesgerichtshof hat inzwischen seine Rechtsprechung teilweise aufgegeben und es für zulässig erklärt, daß der Prozeßbevollmächtigte die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsangelegenheiten, die in seiner Praxis häufig vorkommen, seinem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Büropersonal überläßt, wenn die Berechnung der Fristen keine rechtlichen Schwierigkeiten macht (BGHZ 43, 148 [151 ff.] = AP Nr. 43 zu § 233 ZPO, BGH VersR 1965, 597).

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob der jetzigen Ansicht des Bundesgerichtshofs auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu folgen ist, die gegenüber dem Verfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei den Rechtsmitteln einige Besonderheiten aufweist, die möglicherweise zu einer anderen Beurteilung Anlaß geben könnten (Urteilszustellung von Amts wegen, kürzere Fristen für die Berufung und Berufungsbegründung, nur einmalige Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist, keine Gerichtsferien). Selbst wenn die Fehler und Versäumnisse, die dazu geführt haben, daß der Ablauf

- 5 -



der Berufungsbegrundungsfrist nicht richtig berechnet und vermerkt wurde, nicht von Rechtsanwalt K verschuldet waren, weil er infolge seiner Erkrankung außerstande war, sich um den ordnungsmäßigen Gang der Dinge zu kümmern, so kommt doch noch eine weitere Ursache für die Fristversäumnis hinzu, welche die Wiedereinsetzung in jedem Falle ausschließt

2 Für Rechtsanwalt K ist am 11 April 1972 ein amtlicher Vertreter bestellt worden. Diesem sind am 11 und 12 April 1972, als die Berufungsbegrundungsfrist noch lief, die Akten vorgelegt worden. Das ergibt sich aus der Bekundung der Bürovorsteherin, die erklärt hat, sie habe den Ablauf der Begrundungsfrist auf den 14 April notiert und zwei Voreintragungen auf den 11 und 12 April 1972 vorgenommen. Die Berufungsbegründung ist vom 13 April 1972 datiert, woraus sich ebenfalls ergibt, daß die Akten aufgrund der Voreintragungen vor dem 14 April 1972 auch dem amtlichen Vertreter vorgelegt worden sind.

a) Nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs muß der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, dem Akten zur Begründung eines Rechtsmittels vorgelegt werden, selbst nachprüfen, ob und wie lange die Frist zur Begründung des Rechtsmittels läuft und ob sie noch eingehalten werden kann (BAG AP Nr. 49 zu § 233 ZPO, BGH LM Nr. 16 und Nr. 25 zu § 233 [Fc] ZPO, BGH VersR 1967, 84). Dieser Verpflichtung ist der amtlich bestellte Vertreter von Rechtsanwalt K nicht nachgekommen, und dies hat dazu geführt, daß die trotz der vorausgegangenen Fehler noch mögliche Fristwahrung unterblieb.

Als ihm die Akten vorgelegt wurden, konnte der Vertreter ihnen unschwer entnehmen, daß die Berufungsschrift das Datum vom 28. März 1972 trug. Da nicht vermerkt war, wann sie beim Landesarbeitsgericht eingegangen war, mußte er unterstellen, daß sie noch am selben Tage, spätestens aber am 29. März 1972 dorthin gelangt war. Der amtlich bestellte Vertreter ist auch tatsächlich davon ausgegangen, daß die Berufungsschrift am 28. März 1972 beim Landesarbeitsgericht ein-



- 6 -

gekommen ist, denn in der Berufungsbegründung vom 13. April 1972 bezieht er sich auf 'die am 28. März eingelegte Berufung'. Hieraus folgt: Bei Vorlage der Akten am 11. und 12. April 1972 mußte ihm klar werden, daß die zweiwöchige Frist zur Begründung der Berufung am 11., allenfalls am 12. April 1972 ablief. Auf etwaige Angaben oder Vermerke darüber, daß die Begründungsfrist erst am 14. April 1972 endete, durfte er sich unter diesen Umständen nicht verlassen. Der amtlich bestellte Vertreter hatte nach § 53 BRAO die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts, den er vertrat (vgl. Kalsbach, BRAO, § 53, Rdnr. 5). Er hatte daher wie jeder andere Rechtsanwalt im vorliegenden Fall erkennen müssen, daß die Berufungsbegründungsfrist nicht am 14. April 1972 ablief. Hatte er dies beachtet, so hätte er am 11. und 12. April die Berufung noch fristgemäß begründen, mindestens aber eine Verlängerung der Begründungsfrist beantragen können. Da er dies verschuldet unterlassen hat, beruht die Versäumung der Frist nicht auf einem unabwendbaren Zufall.

Für die Frage, welche Sorgfalt der amtlich bestellte Vertreter zu beobachten hatte, kann ein anderer Maßstab nicht deshalb angelegt werden, weil hier ein Referendar bestellt war. Es ist zwar in anderem Zusammenhang ausgesprochen worden, daß auch gut qualifizierten Referendaren die erforderliche praktische Erfahrung im Umgang mit prozessualen Fristen im allgemeinen fehle, deshalb dürfe ein Rechtsanwalt sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß eine zu einer Fristenfrage erteilte Auskunft richtig sei (BAG AP Nr. 56 zu § 233 ZPO). Eine solche eingeschränkte Verantwortung kann dem Referendar, der zum Vertreter eines Rechtsanwalts amtlich bestellt ist, nicht zugebilligt werden.

§ 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (BGBl. I, 25) sieht vor, daß Referendare, die seit mindestens achtzehn Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern eines Rechtsanwalts bestellt werden können. Diese Mindestdauer des

- 7 -



Vorbereitungsdienstes ist - entsprechend der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf zwei Jahre - mit Wirkung vom 16 Juni 1972 auf zwölf Monate herabgesetzt worden (vgl. Art I Nr. 2, Art II Nr. 6 und Art III § 5 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 [BGBl. I, 1557]). Der Gesetzgeber geht somit davon aus, daß ein Referendar, der die genannten Mindestzeiten des Vorbereitungsdienstes hinter sich gebracht hat, wegen der dabei geschehenen Ausbildung einen Rechtsanwalt vertreten kann. Darauf, ob und inwieweit der Referendar persönlich befähigt ist, den damit verbundenen Anforderungen zu genügen, kann es nicht ankommen, weil die Bestellung das Einverständnis des Referendars und - in der Regel - einen Antrag des Rechtsanwalts voraussetzen. Hierdurch erklären die Beteiligten schlussig, daß der zu bestellende Referendar bereit und in der Lage ist, in die volle Verantwortung für den Rechtsanwalt einzutreten. Deshalb muß der Referendar im Interesse der von ihm betreuten Partei dieselbe Sorgfalt beobachten wie sie einem Rechtsanwalt obliegt.

II. Nach alledem konnte dem Kläger keine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt werden. Seine Berufung ist deshalb vom Landesarbeitsgericht zu Recht als unzulässig verworfen worden, auf ihre Erfolgsaussicht konnte es dabei entgegen der Meinung der Revision nicht ankommen. Die Revision des Klägers erweist sich somit als unbegründet.

gez. Dr. Stumof

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Dr. Rothweiler

Pape

